STADTLIPPSTADT

Öffentliche Bekanntmachung

22. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Lippstadt

Vom 07. November 2018

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 2. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S.644), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NW S. 430) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NW S. 228) am 05.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Sommerreinigung der Fahrbahn beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 6 Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen wird, die überwiegend

Fallgruppe

A)	dem überörtlichen Verkehr dient (bei wöchentlich 1-maliger Reinigung)	0,83 € (alte Gebühr: 0,69 €)
B)	dem innerörtlichen Verkehr dient (bei wöchentlich 1-maliger Reinigung)	1,14 € (alte Gebühr: 0,97 €)
C)	dem Anliegerverkehr dient (bei wöchentlich 1-maliger Reinigung)	1,37 € (alte Gebühr: 1,24 €)
Z2)	dem Fußgängerverkehr dient (bei wöchentlich 2-maliger Reinigung)	2,57 € (alte Gebühr: 2,35 €)

- Z4) dem Fußgängerverkehr dient 4,86 € (alte Gebühr: 4,44 €)(bei wöchentlich 4-maliger Reinigung)
- Z7) dem Fußgängerverkehr dient 7,44 € (alte Gebühr: 6,77 €) (bei wöchentlich 7-maliger Reinigung)

§ 2

§ 6 Abs. 6 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Winterreinigung der Fahrbahn beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 6 Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen wird, die überwiegend

Fallgruppe

E)	der Dringlichkeitsstufe I angehört	0,03 € (alte Gebühr: 0,09 €)

- F) der Dringlichkeitsstufe II angehört 0,01 € (alte Gebühr: 0,05 €)
- G) dem Fußgängerverkehr dient und gem. § 6 Abs. 4 zur Fallgruppe Z7 zählt (Dringlichkeitsstufe I)
- H) dem Fußgängerverkehr dient und gem. 0,04 € (alte Gebühr: 0,21 €)
 § 6 Abs. 4 zur Fallgruppe Z2 zählt (Dringlichkeitsstufe I)
- I) dem Fußgängerverkehr dient und gem. 0,03 € (alte Gebühr: 0,19 €)
 § 6 Abs. 4 zur Fallgruppe Z4 zählt (Dringlichkeitsstufe I)

Die unterschiedlichen Gebührensätze bei den Fußgängerzonen ergeben sich aus einem unterschiedlichen Prozentsatz, der für das öffentliche Interesse in Abzug gebracht wird.

Zur Dringlichkeitsstufe I gehören die gefährlichen und verkehrsträchtigen Straßen. Zur Dringlichkeitsstufe II gehören die nachgeordneten Straßen, überwiegend Anliegerstraßen. Für die Einstufung der Straßen ist ein Streuplan aufzustellen, der jährlich fortzuführen ist.

Das Straßenverzeichnis gemäß § 6 Abs. 5 und 6 der Straßenreinigungsund Gebührensatzung wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

a) Sonstige Änderungen im Straßenverzeichnis:

Straße	von – bis	Stadt -teil	Straßen- art	Winter- dienst- fallgrup- pe
Pottgüterweg		Es	C	F
Lippischer Bruch	ohne Stichstra- ßen	Lb	С	F
Rosenaue	ohne Stichstra- ßen	Lb	С	F
Im Weidenbruch		Lb	С	F
Kunigundenstraße		K	С	F
von-Are-Straße		K	С	F
Meyenbergstraße	von FISt. 804 bis von-Are-Straße	K	С	F

§ 4

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 22. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Lippstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, 07.11.2018

gez. Sommer

Bürgermeister